

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER- MANDANTEN ZUR ENERGIEPREIS-PAUSCHALE

Welche Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt?

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“)
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Mutterschafts-, Elterngeld, Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.)

Gemeinsame Voraussetzung: Die o.g. Personen müssen am 01.09.2022 bei Ihnen in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

Was gilt bei Dienstverhältnissen mit Angehörigen?

Das Dienstverhältnis muss ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung durchgeführt werden. Es muss sich um zivilrechtlich wirksam zustande gekommene Verträge handeln. Diese müssen inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Bei „Pro Forma-Dienstverhältnissen“, um die EPP zu bekommen, besteht kein Anspruch. Auf bußgeld- und strafrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen.

Wann wird die EPP an die Arbeitnehmer ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit der Lohnabrechnung September 2022.

Wann müssen Sie keine EPP auszahlen?

- Wenn Sie nicht verpflichtet sind Lohnsteueranmeldungen abzugeben
- Wenn Sie jährlich Lohnsteueranmeldungen abgeben und auf die Auszahlung verzichten
- Wenn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (Minijobber) Ihnen nicht schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (siehe Musterbestätigung)

Bekommen Sie die ausgezahlten Energiepreispauschalen erstattet?

Ja. Um eine Vorfinanzierung der EPP zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass Sie die EPP für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bereits von der Summe der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteuer (Lohnsteuer 08/2022) abziehen können.

Um die abzugsfähigen EPP bei der Lohnsteuer 08/2022 berücksichtigen zu können, benötigen wir von Ihnen bis zum 15.08.2022:

- Kopien der Bestätigungen der Minijobber über das erste Dienstverhältnis
- Einen Nachweis der Mitarbeiter in Elternzeit über den Bezug von Elterngeld
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 01.09.2022 die Beschäftigung bei Ihnen aufnehmen.
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 31.08.2022 bei Ihnen ausscheiden

Wir weisen darauf hin, dass wir bei der Lohnabrechnung keine EPP hinterlegen werden, wenn uns nicht eine Kopie der Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses des Minijobbers oder kein Nachweis über den Bezug von Elterngeld vorliegt.

Müssen Sie die Auszahlung der EPP den Arbeitnehmern gesondert bescheinigen?

Nein. Arbeitnehmer, die die EPP ausgezahlt bekommen, erhalten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Kennzeichnung mit dem Großbuchstaben E. Dadurch ist für das Finanzamt ersichtlich, dass diesem Steuerpflichtigen die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Was Sie noch über die EPP wissen sollten:

- Die EPP unterliegt als „sonstiger Bezug“ der Lohnsteuer
- Die EPP ist keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung
- Die EPP wird nicht auf die 450 €-Grenze bei Minijobbern angerechnet
- Die EPP ist auch steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer sonst nur steuerfreie Einkünfte erzielt (z.B. über Übungsleiterpauschbetrag oder Ehrenamtspauschale bei Vereinen)
- Vorsätzlich falsche Angaben mit dem Ziel, die EPP unberechtigt oder mehrfach zu erhalten, sind strafbewehrt. Auch vorsätzlich falsche Angaben des Arbeitgebers sind strafbewehrt

Weitere Informationen zur EPP finden Sie auch in den FAQs des Bundesfinanzministeriums unter [Bundesfinanzministerium - FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\)“](#)

Eine Musterformulierung für die Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern finden Sie auf unserer Homepage im [Downloadbereich](#).

Gerne steht Ihnen auch Ihr Lohnsachbearbeiter unter der bekannten Telefonnummer zur Verfügung.

Den im Zusammenhang mit der Auszahlung der Energiepreispauschale entstehenden Mehraufwand bei der Lohnabrechnung 08/2022 und 09/2022 (Beratung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Einpflegen in die Lohnabrechnung jedes Mitarbeiters, etc.) werden wir bei der Abrechnung der Lohnabrechnung 09/2022 mit 10 € netto je Arbeitnehmer in Rechnung stellen.

Korrekturen der Lohnabrechnungen 08/2022 und 09/2022, z.B. wegen verspätet nachgereicherter Bestätigungen über das erste Dienstverhältnis) werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Ihre Dr. Kley Steuerberater